



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 15 S 28/14
210 C 77/14 Amtsgericht Charlottenburg

29.06.2015

In dem Rechtsstreit

Condor Gesellschaft für Forderungsmanagement mbH ./ [REDACTED]

hat die Zivilkammer 15 des Landgerichts Berlin am 29. Juni 2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richter am Landgericht [REDACTED] beschlossen:

Die Klägerin wird darauf hingewiesen, dass das Berufungsgericht beabsichtigt, die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO im Beschlusswege zurückzuweisen.

Gründe

Nach einstimmiger Überzeugung des Berufungsgerichts hat die Berufung keine Aussicht auf Erfolg und sind auch die übrigen Voraussetzungen des § 522 Abs. 2 S: 1 ZPO erfüllt.

Die angefochtene Entscheidung des Amtsgerichts trifft nach einstimmiger Ansicht der Kammer auch unter Beachtung des Berufungsvorbringens zu. Auf die Gründe der amtsgerichtlichen Entscheidung wird daher zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Der Aspekt, dass die Klägerin nach der Anlage K 2 bei wiederholten Feststellungen zu dem streitgegenständlichen Werk eine Erfassung der Dateigröße in MB vorgesehen, dort aber jeweils nur „0,0“ registriert hat, betrifft zwar die vorrangige Frage einer zuverlässigen und zutreffenden Ermittlung eines Filesharingvorgangs, den das Amtsgericht an anderer Stelle zu Gunsten der Klägerin als wahr unterstellt hat. In der Sache teilt die Kammer aber im Ergebnis die vom Amtsgericht

geäußerten Bedenken. Die Klägerin ist daran festzuhalten, dass sie die Aufstellung in Anlage K 2 als zutreffende Wiedergabe der Ermittlungsergebnisse deklariert. Warum sie dann eine Dokumentation der Dateigröße für einen Zeitpunkt, in dem diese Angabe ihr angeblich noch gar nicht gemacht werden konnte, vorsieht und dann dort auch noch „0,0“ einträgt, hat die Klägerin nicht plausibel dargetan. Es ist weder nachvollziehbar, warum eine ordnungsgemäße und aussagekräftige Ermittlung nicht auch die Feststellung der Dateigröße beinhaltet, noch, warum ein Wert von „0,0“ erfasst und archiviert wurde, wenn diese Erfassung seinerzeit ohnehin noch nicht möglich gewesen sein soll. Geht man davon aus, dass die Klägerin (bzw. die KSM GmbH) oder das von ihr beauftragte Ermittlungsunternehmen die Feststellungen gemäß dem Vortrag in der Abmahnung sichert und ausführlich dokumentiert, hätte die Klägerin diese Dokumentation – nämlich die Feststellungen vor Einholung der IP-Auskunft - im Prozess vorlegen können, anstatt sich auf das Angebot eines Zeugen, der nur die Sicherung als solche bekunden soll, zu beschränken. Damit hätte sie bei der gebotenen Dokumentation darlegen können, was genau festgestellt und gesichert wurde, um ihren Vortrag zu substantiieren.

Mit diesen Zweifeln nicht im Widerspruch steht die zutreffende Annahme des Amtsgerichts, dass aus der Anlage K 2 für das Gericht nichts herzuleiten ist. Die Anlage K 2 belegt nicht mehr, als dass nach der „Aktenverwaltung - Import von Altdateien“ der Prozessbevollmächtigten der Klägerin in der Kanzlei ein Dateiordner mit dem aus der Anlage K 2 ersichtlichen Inhalt existiert. Damit lässt sich nicht darlegen, wie diese Daten zusammen gekommen sind und dass in den übrigen Fällen tatsächlich eine zutreffende Ermittlung durchgeführt wurde. Zum Ermittlungsgang in den übrigen Fällen hat die Klägerin weder etwas Konkretes vorgetragen noch geeignete Unterlagen wie IP-Auskünfte vorgelegt. Das Argument der Klägerin, der Beklagte sei in insgesamt elf Fällen als Anschlussinhaber eines Filesharingvorgangs ermittelt worden, ist daher unbeachtlich.

Das Amtsgericht hat die Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast des Beklagten zutreffend erkannt. Der erstinstanzliche Vortrag des Beklagten ist keineswegs pauschal geblieben, sondern erfüllt die Anforderungen nach der Rechtsprechung des BGH (- I ZR 169/12 -, Urteil vom 8. Januar 2014 – Bearshare). Danach genügt der Anschlussinhaber seiner sekundären Darlegungslast durch einen geeigneten Vortrag, einen Beweis dazu muss er entgegen der Ansicht der Klägerin jedoch nicht erbringen. Ferner muss der Anschlussinhaber nicht vortragen (oder gar beweisen), dass allein ein Dritter den Internetzugang für die Rechtsverletzung genutzt hat, sondern er muss nur die ernsthafte Möglichkeit einer Alternative darlegen. Der Beklagte hat mit seinem konkreten Vortrag, welche weiteren Personen (mit Name, Alter und Familienstatus) in seinem Haushalt den Internetanschluss selbständig nutzen und welche Geräte dafür zur Verfügung standen, die ernsthafte Möglichkeit einer Alternative hinreichend substantiiert vorgetragen und damit

die Vermutung entkräftet. Zu weiteren Nachforschungen war er im vorliegenden Fall nicht verpflichtet. Insbesondere oblag es dem Beklagten nicht, der Klägerin alle für ihren Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Beklagte musste nicht für die Klägerin ermitteln, wer der wahre Täter der Rechtsverletzung war. Dies gilt jedenfalls, wenn es sich bei den möglichen Tatverdächtigen ausschließlich um Familienangehörige handelt. Es genügt dann aufzuzeigen, welche Personen im Tatzeitpunkt zum Haushalt gehörten und damit abstrakt als etwaiger Täter in Frage kämen. Der grundrechtliche Schutz der Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) verbietet es zu verlangen, einen bestimmten Angehörigen „ans Messer“ liefern zu müssen (vgl. Neureuther, GRUR 2014, 660, 661).

Dasselbe gilt für die sekundäre Darlegungslast hinsichtlich einer Störerhaftung. Der Beklagte hat hinreichend konkret dargetan, welche Belehrungen und Kontrollen er vorgenommen hat. Volljährige Familienangehörige sind ohnehin grundsätzlich nicht zu belehren, wenn – wie hier – keine konkreten Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Nutzung bestehen. Auch gegenüber den Kindern einer Familie ist das besondere Vertrauensverhältnis zu wahren. Konkrete Anhaltspunkte, dass die von dem Beklagten dargelegten Schritte gegenüber seiner Tochter nicht ausreichen, sind nicht erkennbar.

Die Frage, ob der Beklagte seinen WLAN-Anschluss im Jahr 2006 mit einer ausreichend sicheren Zugangskontrolle installiert hatte, kann nach Ansicht der Kammer offen bleiben, weil der Beklagte bereits einen anderen konkreten Geschehensablauf ausreichend dargelegt hat, nämlich die Möglichkeit, dass der Anschluss auch von bestimmten Familienangehörigen benutzt wurde, so dass eine Vermutung, dass ein unzureichendes Passwort für die Rechtsgutverletzung kausal geworden ist, entfällt. Es kommt daher insbesondere nicht darauf an, dass der Beklagte sein damaliges Passwort nicht genau mitgeteilt hat. Dass im Jahr 2006 ein Fritzbox-WLAN-Router mit WPA-Zugangskontrolle dem Stand der Technik entsprach, hat die Klägerin nicht wirksam bestritten. Ebenso wenig besteht ein Anhaltspunkt für die Annahme, dass die Übernahme eines von dem Hersteller geräteindividuell voreingestellten Passworts unsicher gewesen wäre (vgl. Sorge, CR 2011, 273 ff.). Selbst wenn man zu Gunsten der Klägerin unterstellte, dass das von dem Beklagten gewählte Passwort trotz Groß- und Kleinschreibung, Umlauten und Sonderzeichen nicht ausreichend sicher war, ergäbe sich alleine daraus nicht seine Störerhaftung, denn es besteht kein Anhaltspunkt für die Annahme oder auch nur eine größere Wahrscheinlichkeit, dass dann tatsächlich ein unbefugter Dritter von außen zugegriffen und nicht einer der Zugangsberechtigten die Datei zum Download angeboten hat.

Es oblag daher der Klägerin, konkrete Umstände darzulegen und zu beweisen, weshalb gerade der Beklagte verantwortlich sein soll. Solche Umstände hat die Klägerin nicht dargetan.

Das Amtsgericht hat danach zu Recht die Aktivlegitimation der Klägerin und die Zuverlässigkeit der Ermittlung des streitgegenständlichen Vorgangs offen gelassen.

Ist demnach nicht festzustellen, dass die Abmahnung berechtigt war, scheidet auch ein Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten aus.

Die Kammer folgt dem Amtsgericht auch hinsichtlich der Frage der Verjährung und hat dem nur hinzuzufügen, dass es auf die Erhebung der Einrede der Verjährung im Schriftsatz vom 30. Mai 2014 nicht mehr ankam, nachdem der Beklagte diese Einrede ausweislich des Protokolls bereits im Termin erhoben hatte, so dass § 296 a ZPO hier nicht eingreift. Letztlich kommt es auf eine Verjährung aber schon aus den vorstehenden Gründen nicht mehr an.

Auch das übrige Berufungsvorbringen ist nach einstimmiger Ansicht des Berufungsgerichts nicht geeignet, eine Abänderung der angefochtenen Entscheidung zu rechtfertigen.

Es wird daher angeregt, die Berufung im eigenen Kosteninteresse zurückzunehmen.

Die Klägerin erhält gemäß § 522 Abs. 2 S. 2 ZPO Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zweier Wochen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Ausgefertigt
Berlin, 23.07.2015

[REDACTED]
Justizbeschäftigte

